

Satzung Debüt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Debüt e.V. für transkulturelle Bildung, Beratung und Begegnung“.

1. Der Verein hat seinen Sitz in Rhodt unter Rietburg.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Vereinstätigkeit ist auf die Bundesländer Rheinland-Pfalz, wo sich der Vereinssitz (Satzungssitz) befindet, und Baden-Württemberg konzentriert. Wobei der Schwerpunkt der Aktivitäten in Baden-Württemberg liegt, wo auch eine Mitgliedschaft beim Paritätischen Landesverband besteht.

§ 2 Zweck

Zwecke des Vereins sind die:

Förderung und Unterstützung politisch, ethnisch, religiös oder aufgrund sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität verfolgter Menschen, Geflüchteter und von Migrant*innen sowie die Förderung transkultureller Kommunikation und Toleranz. Dies beinhaltet in den Handlungsfeldern der Bildung, Begegnung, Beratung und Information verschiedene Maßnahmen zur Förderung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration für Erwachsene wie z.B. Erstorientierungskurse als auch Maßnahmen für Jugendliche. Für die Projektarbeit werden Spenden gesammelt.

Zielgebiete umfassen Aufnahme- und Herkunftsländer.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins werden nur durch für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Zuwendungen begünstigt werden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ehrenamtlichen Vorständen eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder, welche natürliche und juristische Personen sein können. Über die Aufnahme von beiden Arten von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Juristische Personen können kein Vorstandsamt ausüben. Spricht die Satzung an anderer Stelle von Mitgliedern, so sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder gemeint.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt den Mitgliedsbeitrag und die Regelungen, nach denen es eine generelle Beitragsbefreiung oder Ermäßigung gibt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Sie endet ferner, wenn das Mitglied seine Beitragspflichten nicht erfüllt hat und der Beitragsrückstand insgesamt zwei Jahresbeträge erreicht hat. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft nur, wenn das Mitglied der Feststellung des Beitragsrückstands durch den Vorstand nicht rechtzeitig widerspricht.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Vereinsinteressen ausschließen. Die/Der Betroffene ist vorher anzuhören. Das Mitglied kann binnen eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die über den Ausschluss endgültig mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

Weitere Gremien wie z.B. ein Beirat, Arbeitskreise und Foren können mit einer jeweiligen Aufgabenbeschreibung von der Mitgliederversammlung eingerichtet werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungs-punkte den Mitgliedern in geeigneter Form (Briefpost, Briefkasteneinwurf, E-Mail) einzuladen.

Die Fördermitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit einer Begründung vorliegen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, über die der Vorstand entscheidet. Über Anträge zur Tagesordnung, die der Vorstand nicht aufgenommen hat oder die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstandes, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten, sofern nicht die Zuständigkeit des Vorstands gegeben ist.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

- b. Entgegennahme des Jahresberichts und der Entlastung des Vorstands
- c. Genehmigung der Jahresabrechnung
- d. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- e. Änderung der Satzung und/oder Auflösung des Vereins

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von einem Vorstand zu unterzeichnen ist.

- 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen:

- Vorsitzende*r
- Stellvertretende*r Vorsitzende*r
- Schatzmeister*in
- Schriftführer*in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen und Hinzufügung neuer Bestimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Auflösung und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Haushalts- und Kassenführung des „Debüt. V.“ unterliegt der Prüfung durch die/den von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zu wählenden Kassenprüfer*in.
2. Der Kassenprüfung gehören mindestens zwei Mitglieder an. Diese dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch der Geschäftsführung sein. Der Kassenprüfer darf nur einmal wiedergewählt werden.

Stand 24.06.2023